

## Allgemeine Auftragsbedingungen

### 1. Geltung

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen Mag. Gudrun Geiblinger, im folgenden Designer genannt, und deren Auftraggeber (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

### 2. Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen vom Designer bestmöglich zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht Gestaltungsfreiheit.

2.2. Der Designer schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person; Er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner für verschiedene Leistungen heranzuziehen.

2.3. Allfällige Beratung durch GG bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

2.4. Der AG sorgt dafür, dass dem Designer alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftrags-erfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

### 3. Urheberrecht und Nutzungsrecht

3.1. Das gesetzliche Urheberrecht von GG an ihren Arbeiten ist unverzichtbar.

3.2. Soweit zwischen AG und dem Designer nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt der Designer dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein.

3.3. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftrags-erfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung des Designers.

3.4. Jede Änderung, Bearbeitung oder Verfälschung der zur Nutzung überlassenen urheberrechtlich geschützten Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

3.5. Die dem AG, dem „Nutzungswerber“ eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Designers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.6. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Rechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen dem Designer und dessen Auftraggeber vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Designers.

3.7. Will der AG nach Auftrags-erfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

### 4. Namensnennung und Belegmuster

4.1. Der Designer ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Werk/Produkt in angemessener Größe berechtigt und behält das Recht, seine Werke sowie Vervielfältigungen davon in allen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form zum Zweck der Eigenwerbung zu nutzen und im Internet bereit zu stellen.

4.2. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der Designer Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat er Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

### 5. Entgeltlichkeit von Präsentationen

5.1. Alle Leistungen des Designers erfolgen gegen Entgelt, die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

5.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB.

Jeder Präsentation liegt ein Präsentationsauftrag zugrunde.

5.3. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an den Designer oder einen Präsentationsmitbewerber, stehen dem Designer das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

5.4. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

### 6. Honorar

6.1. Der Designer hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

6.2. Das Gesamthonorar setzt sich im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:

- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles etc.)
- Entwurfsarbeiten, Ausarbeitung, Reinzeichnung
- Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- Nebenleistungen (Modelle, Prototypen, Beschaffung auftrags-spezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
- Nebenkosten (Reisespesen, Telefonate etc.)
- Fremdleistungen

6.3. Die vom Designer gelegten Honorarnoten inkl. Ust. sind zu den vereinbarten Konditionen ohne Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden 10% p.a. Verzugszinsen verrechnet.

6.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist Der Designer berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

## 6. Rückgabe und Aufbewahrung

6.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.

6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind dem Designer, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzuerstatten.

## 7. Verschwiegenheitspflicht

7.1. Der Designer behandelt alle internen Vorgänge und erhaltene Informationen, die durch die Arbeit beim und mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, streng vertraulich: Insbesondere werden vertragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zugänglich gemacht.

## 8. Haftung

7.1 Der Designer ist verpflichtet, die erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen des Auftraggebers zu wahren.

7.2. Der Designer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat er bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

7.3. Mängel sind dem Designer unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft des Designers zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

7.4. Soweit der Designer notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers.

7.5. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt der Designer keine Haftung. Ebenso haftet er nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

7.6. Der Designer haftet nicht für Kosten, die aufgrund falscher oder ungenauer Angaben (Pläne, Modelle, Bemaßungen, etc.), welche ihm zur Erfüllung des Auftrages vom AG zur Verfügung gestellt werden, entstehen.

7.7. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster, Filme, Pläne, Musik etc.) werden vom Designer unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet dem Designer gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

## 9. Rücktritt und Storno

9.1. Der Auftraggeber und der Designer sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 5.2. AAB zu bezahlen ist.

9.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht vom Designer zu verantworten sind, den Auftrag oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

9.3. Unabhängig davon ist der Designer berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben beim Designer.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Schriftform bedarf jede von den AAB DA abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

10.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AAB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

10.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.